

Voraussetzungen für die Durchführung des Ehescheidungsverfahrens:

Sieht man von einem Härtefall ab, der jedes Mal einer gesonderten Überprüfung bedarf und hier nicht im einzelnen dargestellt werden soll, so kann eine Ehe in der Regel erst nach Ablauf des sog. Trennungsjahres geschieden werden. Voraussetzung ist also, dass Sie mindestens ein Jahr von Ihrem Ehepartner getrennt gelebt haben müssen. Maßgeblich dabei ist, dass diese Voraussetzung zum Zeitpunkt des Scheidungsausspruchs durch das Familiengericht erfüllt wird. Insoweit können bereits vor Ablauf der Jahresfrist entsprechende Anträge eingereicht werden, da die Auskünfte der Versorgungsträger auch gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Ein Nachweis des Getrenntlebens ist am einfachsten zu führen, wenn beide Parteien keine häusliche Gemeinschaft mehr führen und in verschiedenen Wohnungen wohnen. Gleichwohl kann auch innerhalb einer Wohnung eine Trennung stattfinden, wenn alle Gemeinsamkeiten aufgegeben werden und einander keine Dienstleistungen mehr erbracht werden, mithin „der Grundsatz der totalen Trennung von Tisch und Bett“ gewährleistet ist.

Sind Sie sich mit Ihrem Ehepartner bereits über alle sonstigen Punkte (wie z.B. Ehewohnung, Hausrat, Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Unterhalt oder Besuchs- und Umgangsrechte) einig geworden, so könnte eine Scheidung besonders schnell und kostengünstig im Rahmen einer einvernehmlichen Ehescheidung abgewickelt werden.

Ist dies noch nicht geschehen, so kontaktieren Sie uns und wir werden versuchen eine entsprechende Lösung Ihnen aufzuzeigen und alles nötige in die Wege zu leiten.